

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) besteht Änderungsbedarf. Dies gilt etwa im Hinblick auf die Vollstreckung von Geldforderungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zudem müssen einzelne Begriffe und Bezugnahmen auf andere Vorschriften redaktionell angepasst werden.
2. Aufgrund der Aufhebung des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) sind einige landesrechtliche Vorschriften zu ändern, soweit auf dieses Gesetz Bezug genommen wird.
3. Außerdem besteht im Landesrecht weiterer Anpassungsbedarf, soweit einzelne Vorschriften noch auf die Kostenordnung verweisen, die mittlerweile durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) abgelöst worden ist.

B) Lösung

1. Im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz soll – neben redaktionellen Anpassungen – die Staatsregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung einzelnen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen zu erteilen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis besteht und gewährleistet ist, dass die Vollstreckungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden.
2. Ausdrückliche Bezugnahmen auf das Signaturgesetz werden in mehreren Vorschriften des Bayerischen Landesrechts gestrichen. Die Anforderungen an

qualifizierte elektronische Signaturen richten sich nach unmittelbar anwendbarem Unionsrecht.

3. Bisherige Verweise auf die Kostenordnung sollen – sofern entbehrlich – gestrichen oder – andernfalls – durch Bezugnahme auf das nunmehr maßgebliche Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) ersetzt werden.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, die es ermöglicht, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen zu erteilen, ist grundsätzlich kostenneutral. Macht die Staatsregierung von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch und erteilt sie einzelnen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen, besteht insoweit kein Bedürfnis mehr, in einem mit Kosten und Aufwand verbundenen Verfahren Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bei den ordentlichen Gerichten zu erwirken.

2. Wirtschaft und Bürger

Nennenswerte Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten.

Gesetz
zur Änderung
des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes
sowie weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Fußnote 1 gestrichen.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung²⁾“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom 28. April 2011 (BGBl I S. 666), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),“ gestrichen.
4. In Art. 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „(Betreff, Datum, Aktenzeichen)“ durch die Wörter „– Betreff, Datum und Aktenzeichen –“ ersetzt.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 5 gestrichen.

b) In Abs. 4 werden die Wörter „den Vorschriften der Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „den Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

7. In Art. 18 Abs. 2 wird die Fußnote 7 gestrichen.

8. Art. 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Fußnote 8 gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Fußnote 9 gestrichen.

9. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 wird die Fußnote 10 gestrichen.

b) In Abs. 7 Satz 1 wird die Fußnote 4 gestrichen und werden nach der Angabe „§§ 883 bis 898“ die Wörter „und 946 bis 959“ eingefügt.

10. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vollstreckungsklausel“ die Wörter „und abweichend von Abs. 1 Satz 2 auch die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen“ eingefügt.

11. Art. 30 Abs. 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Abmeldungsbescheide der Zulassungsbehörden wegen nicht entrichteter Kraftfahrzeugsteuer vollstrecken die Finanzämter. ⁴Für das Verfahren der Finanzämter und die Kosten der Vollstreckung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. ⁵Art. 35 bleibt unberührt.“

12. In Art. 33 Abs. 3 wird die Fußnote 4 gestrichen.

13. In Art. 37 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 12 Abs. 2)“ durch die Angabe „(Art. 5 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt.

14. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Einschränkung von Grundrechten“.

b) Im Wortlaut werden die Fußnoten 6 und 12 gestrichen.

15. In Art. 41 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 13 gestrichen.

16. Der Überschrift des Art. 42 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

17. Art. 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Fußnote 14 gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Fußnote 15 gestrichen.

18. In Art. 44 werden die Fußnoten 16, 17 und 15 gestrichen.

19. Die Art. 45 bis 48 werden aufgehoben.

20. Der bisherige Art. 49 wird Art. 45 und die bisherige Fußnote 18 wird Fußnote 1.

§ 2

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 3a Abs. 2 Satz 2 des **Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes** (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(2) Das **Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters** (KatFortGebG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2013-1-19-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „KatFortGebG“ durch die Wörter „Bayerisches Katasterfortführungs-Gebührengesetz – BayKatFortGebG“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Katasterfortführungsgebühr“.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Kostenordnung¹⁾“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)“ ersetzt.
3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Schuldner“.

4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fälligkeit“.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ergänzende Vorschriften“.

b) Im Wortlaut werden die Wörter „der Kostenordnung¹⁾“ durch die Angabe „des GNotKG“ ersetzt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Beitreibung“.

b) Im Wortlaut werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung²⁾“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 1.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 der **Gemeindeordnung** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, werden die Wörter „(insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren)“ gestrichen.

(4) Die **Verwaltungsgemeinschaftsordnung** (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 38 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird die Fußnote 1 gestrichen.
2. In Art. 6 Abs. 2 Satz 5 wird die Fußnote 2 gestrichen.
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Fußnote 1 gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 4 wird die Fußnote 2 gestrichen.
4. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz³⁾ und der Kostenordnung⁴⁾ einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren)“ gestrichen.
5. In Art. 12 wird die bisherige Fußnote 5 die Fußnote 1.

(5) Die **Meldedatenverordnung** (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die durch Verordnung vom 22. Mai 2017 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes (SigG)“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nach § 2 Nr. 2 SigG“ gestrichen.

(6) In Art. 11 Abs. 3 Satz 4 des **Dolmetschergesetzes** (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(7) § 3 Abs. 2 des **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften** vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 710; 2012 S. 44, BayRS 211-1-I) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (...) in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines**

1. Im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz wird – neben mehreren redaktionellen Änderungen bzw. Anpassungen – der Staatsregierung die Möglichkeit eingeräumt, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen zu erteilen.
2. Aufgrund der Aufhebung des Signaturgesetzes ist in einigen landesrechtlichen Vorschriften eine redaktionelle Änderung erforderlich.
3. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass mittlerweile die Kostenordnung durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) ersetzt worden ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung des Gesetzestextes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nummer 2 (Art. 1 VwZVG)**Zu Buchstabe a**

Die in der Bayerischen Rechtssammlung enthaltene Fußnote beschränkt sich lediglich auf einen Fundstellennachweis, der gestrichen werden soll.

Zu Buchstabe b

Mit Art. 14 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (EuKoPfVODG – BGBl. I S. 2591) wurde die Justizbeitreibungsordnung zum 1. Juli 2017 (Art. 21 Abs. 6 EuKoPfVODG) in „Justizbeitreibungsgesetz“ umbenannt. Die in Art. 1 Abs. 4 VwZVG enthaltene Bezugnahme ist daher redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 3 (Art. 2 VwZVG)

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 VwZVG verweist bisher auf § 17 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

Mittlerweile wurde das De-Mail-Gesetz mehrfach geändert (Gesetz vom 22. Dezember 2011, BGBl. I S. 3044, Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749, Gesetz vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154, Gesetz vom 18. Juli 2016, BGBl. I S. 1666 sowie Gesetz vom 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2745). Um Änderungen des De-Mail-Gesetzes zukünftig unmittelbar im Vollzug des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsrechts berücksichtigen zu können, soll an Stelle der bisher statischen eine dynamische Verweisung auf das De-Mail-Gesetz erfolgen. Überdies wird dadurch der Gesetzestext verschlankt und die Normanwendung erleichtert. Auch in der Parallelvorschrift des Bundes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 VwZG) findet sich

lediglich eine Bezugnahme auf § 17 des De-Mail-Gesetzes, ohne dass unter Angabe der BGBl.-Fundstellen statisch auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

Zu Nummer 4 (Art. 4 VwZVG)

Der Klammerzusatz wird aus redaktionellen Gründen aufgelöst.

Zu Nummer 5 (Art. 5 VwZVG)

Zu Buchstabe a

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VwZVG darf zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen im Inland nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis des Behördenleiters oder seines Stellvertreters oder eines Beamten mit der Befähigung für das Richteramt zugestellt werden. Eine entsprechende Regelung fand sich früher in Art. 12 Abs. 1 VwZVG. Sie wurde in Anlehnung an die Neufassung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (siehe Gesetz vom 12. August 2005, BGBl. I S. 2354) mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 387) in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VwZVG überführt. An die Stelle des bis dahin verwendeten Begriffs der gesetzlichen Feiertage trat der in § 5 Abs. 3 Satz 1 VwZG des Bundes enthaltene Begriff der allgemeinen Feiertage. Im Interesse einer rechtssicheren Vollzugspraxis soll jedoch – wie dies auch in Art. 37 Abs. 3 Satz 2 VwZVG der Fall ist – der in Art. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) bestimmte Begriff der gesetzlichen Feiertage zugrunde gelegt werden. Überdies wird dadurch im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz wieder eine einheitliche Terminologie erreicht.

Zu Buchstabe b

Durch Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014

über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wurde das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden war, aufgehoben. Der Rechtsrahmen für elektronische Signaturen richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung). Die genannte Verordnung bedarf als unmittelbar geltendes Unionsrecht grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht. Bezugnahmen auf eine qualifizierte elektronische Signatur richten sich, ohne dass es eines ausdrücklichen Verweises bedarf, nach der eIDAS-Verordnung. Daher wird in Art. 5 Abs. 5 Satz 2 VwZVG die Bezugnahme auf das Signaturgesetz gestrichen.

Zu Nummer 6 (Art. 7 VwZVG)

Zu Buchstabe a

Die in der Bayerischen Rechtssammlung enthaltene Fußnote beschränkt sich lediglich auf einen Fundstellennachweis, der gestrichen werden soll.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nummern 7 und 8 (Art. 18 und Art. 25 VwZVG)

Die in der Bayerischen Rechtssammlung enthaltenen Fußnoten beschränken sich lediglich auf Fundstellennachweise, die gestrichen werden sollen.

Zu Nummer 9 (Art. 26 VwZVG)**Zu Buchstabe a**

Die in der Bayerischen Rechtssammlung enthaltene Fußnote beschränkt sich lediglich auf einen Fundstellennachweis, der gestrichen werden soll.

Zu Buchstabe b

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung (§§ 946 bis 959 ZPO) sind von der Verweisung in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG auszunehmen, weil diese Bestimmungen nur im Anwendungsbereich der dort ausdrücklich in Bezug genommenen Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen gelten. Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sind davon nicht umfasst (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der genannten Verordnung).

Die in der Bayerischen Rechtssammlung enthaltene Fußnote beschränkt sich lediglich auf einen Fundstellennachweis, der gestrichen werden soll.

Zu Nummer 10 (Art. 27 VwZVG)

Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Gemeinden, Landkreise, Bezirke oder Zweckverbände sind (sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts), nach Art. 27 VwZVG zur Vollstreckung ihrer Geldforderungen befugt sind, steht ihnen nach bisheriger Rechtslage gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VwZVG die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen nicht zu. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst auch landesunmittelbare Krankenkassen. Diese sind nach § 28h SGB IV Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im Sinne des § 28d SGB IV und betreiben daher

eine Vielzahl von Vollstreckungsverfahren. § 3 Nr. 7 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Verordnung vom 4. November 2003 (GVBl. S. 825) geändert worden ist, erteilt ihnen die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel.

In der Praxis ist nunmehr bei einzelnen landesunmittelbaren Krankenkassen das Bedürfnis aufgetreten, Geldforderungen von Schuldnern selbst pfänden und einziehen zu können, um die Vollstreckungsverfahren zu beschleunigen. Die Frage, ob „sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen erteilt werden kann, lässt sich nicht generalisierend beantworten. Angesichts der Vielzahl solcher juristischen Personen und ihrer unterschiedlichen Strukturen kann darüber nur im jeweiligen Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung aller maßgebenden Umstände entschieden werden.

Da die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen mit erheblichen Rechtseingriffen verbunden sein kann, setzt deren Erteilung voraus, dass die betreffende juristische Person des öffentlichen Rechts eine ordnungsgemäße Durchführung des Vollstreckungsverfahrens gewährleistet. Daher ist vor der Erteilung der Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen sorgsam zu prüfen, ob die betreffende juristische Person aufgrund ihrer Aufgaben und Struktur über Personal verfügt, das aufgrund einer speziell ausgerichteten Ausbildung Gewähr für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlungen und die Wahrung der Rechte des Schuldners und der anderen Gläubiger bietet.

Um derartige Einzelfallprüfungen im Bedarfsfall zu ermöglichen und zukünftigen Entwicklungen mit der gebotenen Flexibilität zu begegnen, soll die in Art. 27 Abs. 2 Satz 1 VwZVG bereits enthaltene Ermächtigung der Staatsregierung dahingehend erweitert werden, dass durch Rechtsverordnung einzelnen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht nur wie bisher die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel, sondern auch die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen erteilt werden kann. Als Regelungsstandort kommt dabei die bereits

bestehende Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in Betracht.

Zu Nummer 11 (Art. 30 VwZVG)

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nummer 12 (Art. 33 VwZVG)

Die in der Bayerischen Rechtssammlung enthaltene Fußnote beschränkt sich lediglich auf einen Fundstellennachweis, der gestrichen werden soll.

Zu Nummer 13 (Art. 37 VwZVG)

Der bisherige Art. 37 Abs. 3 Satz 2 VwZVG verweist zur Definition der Nachtzeit auf Art. 12 Abs. 2 VwZVG, der allerdings durch § 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 387) aufgehoben wurde. Die Definition der Nachtzeit findet sich inzwischen in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 VwZVG. Die Verweisung wird daher redaktionell angepasst.

Zu Nummer 14 (Art. 40 VwZVG)

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Einheitlichkeit soll auch diese Vorschrift mit einer den Inhalt der Regelung wiedergebenden Überschrift versehen werden.

Zu Buchstabe b

Die in der Bayerischen Rechtssammlung enthaltenen Fußnoten beschränken sich lediglich auf Fundstellennachweise, die gestrichen werden sollen.

Zu Nummer 15 (Art. 41 VwZVG)

Die in der Bayerischen Rechtssammlung enthaltene Fußnote beschränkt sich lediglich auf einen Fundstellennachweis, der gestrichen werden soll.

Zu Nummer 16 (Art. 42 VwZVG)

Aus redaktionellen Gründen wird in der Überschrift der Zusatz „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

Zu Nummern 17 und 18 (Art. 43 und Art. 44 VwZVG)

Die in der Bayerischen Rechtssammlung enthaltenen Fußnoten beschränken sich lediglich auf Fundstellennachweise, die gestrichen werden sollen.

Zu Nummer 19 (Art. 45 bis 48 VwZVG)

Bei den Art. 45 bis 48 VwZVG handelt es sich um Vorschriften zur Änderung und Aufhebung verschiedener Bestimmungen in anderen Fachgesetzen und Verordnungen sowie um Übergangsvorschriften, die sich mittlerweile erledigt haben. Sie sind daher aufzuheben.

Zu Nummer 20 (Art. 49 VwZVG)

Infolge der förmlichen Aufhebung der Art. 45 bis 48 VwZVG wird der bisherige Art. 49 VwZVG zu Art. 45 VwZVG.

Zu § 2 Änderung weiterer Rechtsvorschriften**Zu § 2 Abs. 1 (Art. 3a BayVwVfG)**

Durch die Aufhebung des Signaturgesetzes (vgl. dazu bereits die Ausführungen zur Begründung des § 1 Nr. 5 b zu Art. 5 Abs. 5 Satz 2 VwZVG) besteht Änderungsbedarf auch in Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG. Die Verweisung auf das Signaturgesetz wird daher gestrichen.

Zu § 2 Abs. 2 (Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters)

Das Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (KatFortGebG) verweist in Art. 5 auf die „Justizbeitragsordnung“, die zum 1. Juli 2017 in „Justizbeitragsgesetz“ umbenannt worden ist. Insoweit bedarf es deshalb einer redaktionellen Anpassung.

Des Weiteren wird der bisherigen Kurzbezeichnung „KatFortGebG“ ein „Bay“ vorangestellt („BayKatFortGebG“), die Artikel erhalten amtliche Überschriften und der bisherige Verweis auf die Kostenordnung wird, nachdem die Kostenordnung durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586) mit Wirkung zum 1. August 2013 aufgehoben wurde, durch einen Verweis auf das nunmehr maßgebliche Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) ersetzt.

Zu § 2 Abs. 3 und Abs. 4 (Gemeindeordnung und Verwaltungsgemeinschaftsordnung)

Es ist nicht notwendig, den bisherigen Klammerzusatz in Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GO und Art. 11 Abs. 1 Satz 1 VGemO beizubehalten, da weder das Gerichtskostengesetz noch das Gerichts- und Notarkostengesetz, das mit Wirkung vom 1. August 2013 an Stelle der Kostenordnung getreten ist, für eine Gebührenfreiheit bei Beurkundungen und Beglaubigungen voraussetzen, dass eine Befreiung hiervon in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich gewährt wird. Eine Klarstellung ist insoweit nicht (mehr) erforderlich, weshalb der Klammerzusatz sowohl in Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GO als auch in Art. 11 Abs. 1 Satz 1 VGemO ersatzlos gestrichen wird. Mit dieser Streichung gehen keine inhaltlichen Änderungen einher. Insbesondere hat die Streichung des Klammerzusatzes keine Auswirkungen auf die von Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GO und Art. 11 Abs. 1 Satz 1 VGemO erfassten Abgaben, unter die auch weiterhin die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und dem Gerichts- und Notarkostengesetz, soweit diese eine Befreiung landesrechtlich zulassen, zu subsumieren sind.

Die vorgesehenen Streichungen verschiedener Fußnoten in der Verwaltungsgemeinschaftsordnung stellen redaktionelle Korrekturen ohne inhaltliche Auswirkungen dar.

Zu § 2 Abs. 5 und Abs. 6 (Meldedatenverordnung und Dolmetschergesetz)

Durch die Aufhebung des Signaturgesetzes (vgl. dazu bereits die Ausführungen zur Begründung des § 1 Nr. 5 b zu Art. 5 Abs. 5 Satz 2 VwZVG) besteht Änderungsbedarf auch in § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 MeldDV sowie in Art. 11 Abs. 3 Satz 4 DolmG. Verweisungen auf das Signaturgesetz werden daher jeweils gestrichen.

Zu § 2 Abs. 7 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften)

Die Übergangsvorschrift hat sich mittlerweile durch Zeitablauf erledigt und ist daher aufzuheben.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.